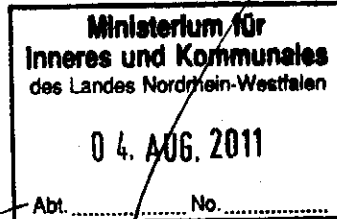




Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Ministerium für Inneres und  
Kommunales des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Haroldstr. 5  
40213 Düsseldorf



03. August 2011

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VII B 2 22-29/7

RAFr Lauf-Raudenkolb

Telefon 0211 3843-3240

Fax 0211 3843-3240

anja.lauf-

raudenkolb@mwebwv.nrw.de

Dienstgebäude

Jürgensplatz 1

## Änderung der Genehmigungspraxis bei Veranstaltungen im öffentlichen Großraum

Prüfung der Auflagen zur Genehmigung einer Veranstaltung durch die  
Stadt Menden

Ihr Schreiben vom 1. Juli 2011

*Handwritten signature and date: Menden 9/26/11*

Mit Schreiben vom 1. Juli 2011 haben Sie mich um eine Stellungnahme  
zu den Auflagen gebeten, die von der Stadt Menden als Voraussetzung  
für die Genehmigung von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum  
gefordert werden.

Zum einen hat die Stadt Menden die Erklärung des Veranstalters über  
die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen verlangt.

Das hierfür verwendete Formblatt entspricht der im Vk.Bl., Heft 10-2010,  
S. 179 öffentlich bekanntgegebenen Version, das in den Fällen des § 29  
Absatz 2 StVO zu verwenden ist. Die Verwendung des Formblattes ist  
rechtlich einwandfrei und insbesondere auch die Punkte 1. und 3. der  
Erklärung stellen keine unzumutbare Belastung für den Unterzeichner  
dar.

Die Veranstaltererklärung ist nötig, um die Kommune bzw. den  
Straßenbaulastträger und damit die Allgemeinheit vor Kosten zu  
schützen, die durch Veranstaltungen entstehen, für die Straßen mehr  
als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden.

Sofern es sich um eine erlaubnispflichtige Veranstaltung handelt, wird  
eine Erlaubnis nur erteilt, wenn der Veranstalter unterschreibt. Die

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Abteilungen Bauen, Wohnen

und Verkehr

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-9110

poststelle@mwebwv.nrw.de

www.mwebwv.nrw.de

Abteilungen Wirtschaft und  
Energie

Haroldstr. 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mwebwv.nrw.de

www.mwebwv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 704, 709, 719

bis Haltestelle Poststraße bzw.

Landtag/Kniebrücke

Kommunen haben jedoch einen Ermessensspielraum, ob eine Veranstaltung erlaubnispflichtig ist. So können kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen von der Erlaubnispflicht ausgenommen sein. In diesen Fällen muss dann keine Veranstaltererklärung unterschrieben werden. Ermessensspielraum haben die Kommunen auch bei der Formulierung der Veranstaltererklärung. Das Formblatt, das der Bund den Kommunen zur Verfügung gestellt hat, ist zwar im Grundsatz vorgegeben, die Kommunen können jedoch Ausnahmen zulassen und somit Formulierungen der Veranstaltungserklärung abändern oder konkretisieren. Dazu gehört auch, dass man den Veranstaltern benennen kann, für welche Kosten sie konkret aufkommen müssen, etwa für das Aufstellen von Verkehrsschildern oder polizeiliche Maßnahmen. Ebenso kann man aber auch auf die Geltendmachung solcher Kosten von Anfang an verzichten. Die Behörden haben somit die Möglichkeit das Risiko in eigenem Ermessen zu verlagern oder – zum Beispiel wenn sie ein eigenes Interesse an der Durchführung der Veranstaltung haben – zu übernehmen.

Zum anderen wurde von der Stadt Menden der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes gefordert.

Auch wenn es für Veranstaltungen wie Umzüge bei Volksfesten keine Versicherungspflicht gibt, so kann von der Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen der Abschluss einer Versicherung gefordert werden. Dies stellt dann ebenfalls eine zumutbare Voraussetzung dar.

Es gibt auch Versicherungen, die einen entsprechenden Schutz gewähren, zumal in den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Absatz 2 für Rad- und Motorsportveranstaltungen entsprechende Versicherungspflichten vorgesehen sind.

Beim Bund-Länder-Fachausschuss „Straßenverkehrsordnung“ im Januar 2011 bestand dahingehend Konsens, dass eine Anpassung der

Verwaltungsvorschriften – StVO zu § 29 Absatz 2 geprüft werden sollte

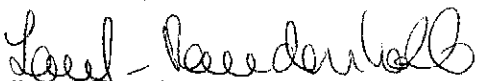
Seite 3 von 3

zu

1. Einbeziehung von Ortsfesten, Silvesterparties, Schützenfesten, und ähnlichen Veranstaltungen
2. Aufnahme von Großveranstaltungen und stationären Veranstaltungen,
3. Konkretisierung der Ausführungen bezüglich der Gesamtabsicherungssumme
4. Überdenken der Höhe der Mindestversicherungssummen.

Es sind hier auch derzeit keine Fälle bekannt, in denen es wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Absage von Veranstaltungen gekommen wäre.

Im Auftrag

  
(Lauf-Raudenkolb)